

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 12 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2021.051	Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsrates betreffend Publikation von Erlassen des Regierungsrats	24.06.2021
2021.052	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz betr. vereinfachte pauschale Besteuerung bei privater Nutzung von Geschäftsfahrzeugen	24.06.2021
2021.053	Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe A.1.5.3	29.06.2021
2021.054	Änderung der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion betr. Zuständigkeit für die Entbindung vom Amtsgeheimnis	29.06.2021
2021.055	Änderung der Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen betr. Mehrwertsteuerpflicht	29.06.2021
2021.056	Änderung der Verordnung über den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt durch Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch betr. FMS	29.06.2021
2021.057	Änderung des Bildungsgesetzes betr. Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung	29.06.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Geschäftsordnung des Regierungsrates

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 141.11, Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Erlasse werden überdies von der Landeskanzlei in der Chronologischen Gesetzessammlung publiziert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331.11, Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

- a. die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 4. **(neu)** bei unentgeltlicher Benützung eines Geschäftsfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke: Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 29 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes eine pauschale Fahrkostenberechnung vornehmen. In diesem Fall beträgt ihr Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11, Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang II: Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang II: Abfragerechte¹

A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen

A.1 Finanz- und Kirchendirektion

A.1.1 Generalsekretariat

A.1.2 Finanzverwaltung

A.1.2.1 Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung²

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3 Kantonales Sozialamt³

A.1.3.1 Sozialhilfe

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2

Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2015.073, 24.11.2015.

³ GS 2015.027, 28.04.2015.

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig

A.1.4 Personalamt

A.1.5 Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft¹

A.1.5.1 Fachbereich Bevölkerung

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d, e (nur Amtlicher Name), f (nur Vornamen), h (nur Geburtsdatum), j, k (nur Zivilstand), l, m, n (nur Ausländerkategorie), o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. c ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.5.2 Fachbereich Bildung

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e (nur Amtlicher Name), f, h (nur Geburtsdatum), j, m, o, p, q, r (nur Wegzugsdatum) und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.5.3 Fachbereich Leerstände²

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e (nur Amtlicher Name), f (ohne Rufname), g (ohne Zustelladresse), o, q (ohne Herkunfts-ort), r (ohne Zielort), s und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.6 Steuerverwaltung

A.1.6.1 Team Adresszentrale

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.6.2 Bereich Quellensteuer

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.7 Zentrale Informatik

¹ GS 2017.061, 07.11.2017.

² GS 2021.053, 22.06.2021.

Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 145.11, Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- a. im Bereich des Justizwesens:
 12. **(geändert)** Kinderschutz- und Familienfragen,
 13. **(neu)** Entbindungen vom Amtsgeheimnis für Dienststellenleitungen und Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion.

§ 5b (neu)

Entbindung vom Amtsgeheimnis in Straf- oder Zivilverfahren

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher verfügt über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter.

² Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter verfügt über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für die Mitarbeitenden.

§ 15 Abs. 2

² Die Polizei Basel-Landschaft gliedert sich wie folgt:

- b. *Aufgehoben.*
- g. **(geändert)** Kommandobereiche.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211.91, Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen vom 17. Juli 2007 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über das Fundwesen und das Verwertungswesen (Vo FuV)

§ 5 Abs. 7 (neu)

⁷ Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht eingerechnet und wird gegebenenfalls zusätzlich erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt durch Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 643.15, Verordnung über den Besuch von Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt durch Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch vom 5. November 2002 (Stand 1. August 2007), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch, welche die Sekundarschule Allschwil besucht haben, steht der Besuch der folgenden Schulen im Kanton Basel-Stadt offen:

b. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Bildungsgesetz

Änderung vom 11. Juni 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.

⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.

§ 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 5b (neu)

Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

² Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 13. August 2020. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. August 2020 für rechtskräftig erklärt.

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Für Selbstzählende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.

³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.

⁴ 4 Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- a. **(geändert)** der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;
- g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste;
- h. **(neu)** der heilpädagogischen Früherziehung.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2ter} Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.

³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird.

§ 28 Abs. 1

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. **(geändert)** das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**Angebot an der Volksschule (Überschrift geändert)**

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. **(geändert)** die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler:
 1. **(neu)** mit speziellen schulischen sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen,
 2. **(neu)** mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
 3. **(neu)** mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- a^{bis}. **(neu)** die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;
- b. **(geändert)** die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;
- c. **(geändert)** die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. *Aufgehoben.*
- e. **(geändert)** Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;
- f. **(geändert)** das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen oder die aus dem Ausland mit ungenügenden Französischkenntnissen zugezogen sind.

² Die Logopädie kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

**§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)**

Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)

¹ Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

² Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehaltlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

^{3^{bis}} Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.

^{3^{ter}} Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und 3^{bis} haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft.

^{4^{bis}} Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten (Überschrift geändert)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.

⁴ Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.

⁵ Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separate Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung.

² Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.

§ 48 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- c. **(geändert)** Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;
- d. **(geändert)** Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;
- f. **(geändert)** den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können.

^{1bis} Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)**Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)**

¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation.

^{1bis} Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.

^{1ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.

² Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.

^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.

^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.

³ *Aufgehoben.*

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

Titel nach § 49 (neu)

2.8a Heilpädagogische Früherziehung

§ 49a (neu)

Ziel

¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

§ 49b (neu)

Angebot

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:

- a. Beratung;
- b. Förderung;
- c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 49c (neu)

Inanspruchnahme und Zuweisung

¹ Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

³ Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

b. **(geändert)** die Massnahmen zur Integration;

§ 74 Abs. 3 (geändert)

³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.

§ 109a (neu)

Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung

¹ Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 2020 verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Abs. 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2020 zum Tragen.

³ Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 2020 hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 11. Juni 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 22. Juni 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	Bildungsgesetz
SGS-Nr.	640
GS-Nr.	34.637
Erlasdatum	06.06.2002 (LRV 2001/105 // 2001/105a)
In Kraft seit	01.08.2003
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Zugehörige Landratsvorlage
11.06.2020	2020.086	01.12.2020	2020/123 , Beiträge an Dritte für Erfüllung Bildungsauftrag
11.06.2020	2021.057	01.08.2021	2019/139 , Bildungsqualität Volksschule – Angebote Spezielle Förderung / Sonderschulung
31.10.2019	2020.003	01.02.2020	2019/509 , Akkreditierung / Bezeichnungs-/Titelschutz im Hochschulbereich
27.06.2019	2020.035	01.05.2020	2019/166 , Umsetzung «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg Passepartout»
21.03.2019	2019.034	01.08.2020	2018/813 , Neupositionierung Brückenangebote
28.02.2019	2020.114	01.01.2021	2018/809 , Nichtformulierte Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern»; Ablehnung und Gegenvorschlag
31.01.2019	2019.032	01.08.2020	2018/810 , Überführung BWB/CMBB in Regelbetrieb
13.12.2018	2019.015	01.10.2019	2018/204 , Wirtschaftsförderungsgesetz

